

**Beschluss Nr. 934/2023**

Schwyz, 12. Dezember 2023 / ju

Versandt am: 19. Dezember 2023

**Kantonales Integrationsprogramm für die Jahre 2024–2027 (KIP 3)**

Genehmigung

**1. Einleitung**

Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Asylbereich ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen. Die Kantone bündeln ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung jeweils in einem speziell auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Integrationsprogramm (Kantonale Integrationsprogramme KIP).

Die Integrationsförderung des Kantons Schwyz folgt dem Grundsatz «Unterstützen und Fordern». Zuwandernde sollen sich aktiv bemühen, Teil der Schwyzer Gesellschaft zu werden. Fremdsprachige sollen die Ortssprache rasch erlernen; anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollen so bald wie möglich nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an, achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung und respektiert die landesüblichen Regeln und Normen.

Mit dem KIP orientiert sich der Kanton an den Zielsetzungen der Integrationsförderungs politik, die schweizweit gelten. Die Kantone sind zu den Hauptakteuren für konkrete Integrationsmassnahmen vor Ort geworden. Der Bund begleitet die Kantone, entwickelt Instrumente der Qualitätssicherung und setzt Impulse zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik.

## 2. Sachverhalt

2.1 Der Bundesrat beschloss am 19. Oktober 2022, die kantonalen Integrationsprogramme fortzusetzen und verabschiedete die Grundlagen zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2024–2027 (KIP 3).

2.2 Die Vorgaben zur Erarbeitung des KIP 3 sind im Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und im Rundschreibens des Staatsekretariats für Migration (SEM) vom 19. Oktober 2022 enthalten.

2.3 Zur Erarbeitung des KIP 3 führte das Amt für Migration am 23. Februar 2023 eine kantonale Tagung mit den Sozialämtern und Asylbetreuenden der Gemeinden bzw. Bezirke sowie weiteren Akteuren im Integrationsbereich durch. Die an der Tagung stattgefundenen Workshops waren zur Erreichung der fünf Wirkungsziele der IAS ausgelegt (Anhang II des KdK-Grundlagenpapiers).

2.4 Aufgrund der Vorgaben des Grundlagenpapiers der KdK, des Rundschreibens des SEM und den Inputs aus der kantonalen Tagung reichte das Amt für Migration, Abteilung Integration, am 31. April 2023 dem SEM den Entwurf des KIP 3 zur Prüfung ein. Erstmals wurde die Eingabe gemäss Vorlage des SEM elektronisch via Integrationsportal des Bundes vorgenommen.

2.5 Per Ende August 2023 stellte das SEM dem Kanton das Rückmeldeschreiben zur Programmeingabe zu. Dieses beinhaltet elf zu erfüllende Bedingungen und zehn Empfehlungen, die Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund sind. Das Amt für Migration hat per 30. September 2023 auf das Rückmeldeschreiben geantwortet.

2.6 Bestandteil der Programmvereinbarung sind das Datenblatt des Integrationsportals des Bundes Eingabe «KIP Kanton Schwyz» sowie die Checkliste mit Bedingungen und Empfehlungen des SEM.

2.7 Die kantonale Kommission für Integrationsfragen wurde an der Sitzung vom 13. November 2023 über die Stossrichtungen des KIP 3 informiert und stimmte diesen zu.

## 3. Inhalt der Programmvereinbarung

### 3.1 Leistungen des Kantons

Die bisherigen Förderbereiche haben sich bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Sie sollen im Rahmen des KIP 3 weitergeführt und konsolidiert werden. Die strategischen Programmziele betreffen folgende Förderbereiche:

- Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
- Sprache
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
- frühe Kindheit Zusammenleben und Partizipation
- Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
- Dolmetschen

Neu im KIP 3 orientieren sich die strategischen Programmziele an drei Stossrichtungen:

- Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation und Qualität
- Ausländerbereich
- Asylbereich (IAS)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton stellt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele (inklusive Wirkungsziele IAS) die notwendige interinstitutionelle Zusammenarbeit sicher und arbeitet mit Gemeinden sowie nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Organisationen der Migrationsbevölkerung, eng zusammen.

Der Kanton (inklusive Gemeinden) setzt zur Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms eigene finanzielle Mittel ein, die mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) entsprechen.

### 3.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit und der Integrationspauschale.

Zur Umsetzung der Leistungen des Kantons verpflichtet sich der Bund, den folgenden Beitrag zu leisten: Fr. 2 280 092.-- (Integrationsförderkredit «Ausländerbereich» nach Art. 58 Abs. 3 AIG).

Darüber hinaus richtet der Bund dem Kanton gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und Art. 88 und 89 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling von Fr. 18 000.-- aus. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht zur Förderung der Erstintegration einzusetzen und dient namentlich zur Erreichung der Wirkungsziele der IAS (vgl. Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022, Anhang III).

## 4. Erwägungen

4.1 Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund (§ 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes zum Bundesrecht über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz [MiG SRSZ 111.200]).

4.2 Für die vereinbarte Programmdauer von vier Jahren sind als kantonaler Gesamtbeitrag 6.30 Mio. Franken vorgesehen (Budget Seite 48 des Datenblattes «Eingabe KIP 3»). Dieser setzt sich gemäss Ziff. 3.2.2 des Rundschreibens des SEM aus den Aufwendungen der Gemeinden und Bezirke sowie des Kantons zusammen (inklusive Personalaufwände). Der Beitrag zulasten des Kantons beläuft sich auf 2.98 Mio. Franken. Die Mittel sind im Voranschlag 2024 sowie im Finanzplan 2025–2027 eingestellt.

Kostenübersicht Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027 (Gesamtkosten):

	Kanton	Gemeinden	Total	Bund IFK*	Bund IP **	Gesamttotal	%
<b>Regelstrukturen</b>	340 000	40 000	380 000	720 092	100 000	1 200 092	5
<b>Ausländerbereich</b>	880 000	2 120 000	3 000 000	1 560 000	0	4 560 000	17
<b>Asylbereich</b>	1 760 000	1 160 000	2 920 000	0	17 840 000	20 760 000	78
<b>Summe</b>	<b>2 980 000</b>	<b>3 320 000</b>	<b>6 300 000</b>	<b>2 280 092</b>	<b>17 940 000</b>	<b>26 520 092</b>	<b>100</b>

\* Mittel aus dem Integrationsförderkredit

\*\* Integrationspauschale

4.3 Während den Jahren 2018–2023 lag der Schwerpunkt der Integrationsförderung des Kantons bei der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen und der konsequenten Umsetzung der IAS, mit dem Ziel, dass so viele Personen wie möglich eine berufliche Grundbildung absolvieren. Die verschiedenen Massnahmen wurden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirken, der Berufs- und Studienberatung sowie des Amtes für Berufsbildung vorangetrieben. Die Massnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf verbessert und angepasst.

4.4 Die Verankerung des Integrationsauftrags in den Regelstrukturen (wie Schulen, Berufsbildung, Gesundheitsförderung, öffentliche Stellenvermittlung) ist im Sinne von § 16 Abs. 1 der Vollzugverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008 (MigV, SRSZ 111.211) zu verstärken. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die Regelstrukturen zur Wahrnehmung dieses Auftrags.

4.5 Ebenfalls ist die interdepartementale Zusammenarbeit zu stärken (§ 9 MigV). Insbesondere sollen die Synergien zwischen dem Amt für Gesundheit und Soziales, Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen, und dem Amt für Migration, Abteilung Integration, zur vorschulischen Frühförderung gewinnbringend genutzt werden.

4.6 Das Kompetenzzentrum für Integration (komin) leistet einen wesentlichen Beitrag bei der Integrationsförderung der ausländischen Bevölkerung im Kanton, ausgerichtet in erster Linie auf Personen aus dem Ausländerbereich. Die Aufträge des Kantons an komin und dessen Leistungen werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

4.7 Zur Erreichung des Wirkungszieles röm. V. der IAS («Sieben Jahre nach Einreise sind vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung») setzt der Kanton im KIP 3 einen Schwerpunkt bei der Teilnahme und Partizipation von Personen aus dem Asylbereich mit einem langfristigen bzw. dauerhaften Bleiberecht (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) am gesellschaftlichen Leben. Die Sozialämter der Gemeinden werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Kanton unterstützt. Insbesondere soll in den Gemeinden die aktive Teilnahme und Mitgliedschaft in Vereinen gefördert werden (§ 17 Abs. 2 lit. c) und d) MigV).

4.8 Eine besondere Herausforderung liegt bei der Erreichung des Wirkungszieles röm. III der IAS («Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung»). Um dieses Ziel zu erreichen setzt der Kanton aufgrund der hohen Anzahl von Kindern, die ohne elterliche Obhut in die Schweiz geflohen und dem Kanton Schwyz zugewiesen worden sind, den sogenannten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), bei der Neukonzipierung der Betreuung und Begleitung derselben an. Die Betreuung und Begleitung soll sich am Ziel einer nachhaltigen beruflichen Integration orientieren, die durch die soziale Integration in Vereinen unterstützt wird. Die Neukonzeption hat mit den relevanten Akteuren, allen voran der Caritas Schweiz als Auftragnehmerin bei der Unterbringung von UMA, aber auch mit Einbezug der relevanten Ämter (Gesundheit und Soziales, Volksschulen und Sport) zu erfolgen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Das Kantonale Integrationsprogramm für die Jahre 2024–2027 (KIP 3) mit einem Kantonsbeitrag von 2.98 Mio. Franken wird unter Vorbehalt der Bundesfinanzierung genehmigt.

2. Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration zu unterzeichnen.

3. Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Leistungsaufträge im Rahmen der Umsetzung des KIP 3 zu unterzeichnen.

4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement; Sicherheitsdepartement; Amt für Arbeit; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

